

## INITIATIVE KAARSTER GEGEN FLUGLÄRM



### **Häufige Fragen und Antworten zur Auslegung im Rahmen des Erweiterungsantrags des Flughafens Düsseldorf (2020)**

Stand: 30.04.2020

(Wird laufend aktualisiert und ergänzt)

Liebe Kaarsterinnen und Kaarster,

mit diesem Dokument stellen wir Ihnen Informationen rund um das aktuelle Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Flughafens Düsseldorf zur Verfügung.

Sie finden hier Fragen und Antworten zu folgenden Themen:

- Was will der Flughafen Düsseldorf?
- Worum geht es bei dem „Ergänzenden Verfahren“?
- Was sind meine Rechte und Möglichkeiten?

Sollten Sie Fragen haben, die durch die Texte nicht hinreichend beantwortet sind, schreiben Sie uns unter [info@kagf.de](mailto:info@kagf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kindsmüller

Vorsitzender

Kaarster gegen Fluglärm e.V.

#### **Worum geht es bei dem „Ergänzenden Verfahren“ zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung des Flughafens Düsseldorf.**

Im Februar 2015 hat der Flughafen Düsseldorf beim Verkehrsministerium einen Antrag für eine Änderung seiner Betriebsgenehmigung gestellt. Dieser Antrag ist noch nicht entschieden, weil die Begründung nach Auffassung des Verkehrsministeriums dafür nicht ausreichend war.

Deshalb musste der Flughafen nun neue Gutachten vorlegen, die für die Bürgerinnen und Bürger in den Anliegergemeinden im Zeitraum 4. Mai bis 12. Juni 2020 ausgelegt werden.

### **Wo liegen die Gutachten aus?**

In Kaarst liegen die Gutachten im Rathaus (Erdgeschoss, Infotheke) aus. In Büttgen sind sie im dortigen Rathaus, Raum 111 (1. Etage) Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehbar.

### **Kann ich die Unterlagen auch im Internet einsehen?**

Ja. Unter [www.kagf.de](http://www.kagf.de) oder beim Verkehrsministerium NRW [www.vm.nrw.de](http://www.vm.nrw.de)

### **Warum findet die öffentliche Auslegung trotz Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie statt?**

Das wissen wir nicht. Verkehrsminister Wüst, der das entschieden hat, hat dazu keine Erklärung abgegeben.

Die Bürgerinitiativen gegen Fluglärm und einige Städte haben darum gebeten, die Offenlegung zu verschieben. Es gibt keine Fristen, die eine Auslegung zum jetzigen Zeitpunkt notwendig machen würden.

### **Was will der Flughafen mit seinem Antrag erreichen?**

Das hat der Flughafen beim Verkehrsminister beantragt:

- Statt 47 Starts und Landungen sollen künftig bis zu 60 pro Stunde möglich sein. Das sind ca. 25 % mehr!
- Beide Bahnen sollen von 6.00 bis 22 Uhr flexibel genutzt werden können
- 8 weitere Abstellpositionen für Flugzeuge sollen genehmigt werden

### **Was bedeutet das für uns Anwohner?**

Im vergangenen Jahr gab es am Flughafen Düsseldorf an manchen Tagen über 700 Starts und Landungen. Falls der Verkehrsminister dem Antrag genehmigt, dürften im Sommer bis zu 1.000 Flugbewegungen abgewickelt werden.

- Das bedeutet mehr Fluglärm und Schadstoffemissionen, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden;
- Die Zahl der Flüge nach 22 Uhr wird noch einmal dramatisch ansteigen;

### **Wie kann ich mich wehren?**

Jede und Jeder Kaarster hat das Recht gegen die Pläne des Flughafens Düsseldorf Einwendungen ggü. der Bezirksregierung Düsseldorf in schriftlicher Form und spätestens bis 2 Wochen nach Ende der vierwöchigen öffentlichen Auslegung der Pläne einzureichen (26.Juni 2020, Posteingang).

Die darin vorgebrachten Gründe müssen von der Genehmigungsbehörde, dem Verkehrsministerium NRW bei der Entscheidung über den Antrag des Flughafens berücksichtigt und bewertet werden. Erfolgt dies nicht, ergeben sich daraus Klagemöglichkeiten gegen die neue Betriebsgenehmigung.

Unser Verein wird standardisierte Einwendungen vorbereiten und allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen. Sie finden diese unter: [www.kagf.de](http://www.kagf.de)

### **Warum sollte ich eine Einwendung vornehmen?**

Wer eine Einwendung einlegt, zeigt, dass er mit dem Vorhaben, die Zahl der Flugbewegungen auszuweiten nicht einverstanden ist.

Wenn Sie keine eigene Einwendung formulieren wollen, können Sie sich der Einwendung unseres Vereins anschließen. Je mehr Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Einwendung deutlich machen, dass sie mit den Plänen des Flughafens nicht einverstanden sind, umso besser.

2016 haben bereits über 40.000 Bürgerinnen und Bürger Masseneinwendungen gegen die Pläne des Flughafens unterstützt. Davon kamen mehr als 6.500 Einwendungen aus Kaarst.

Auch wenn es aufgrund der Corona-Einschränkungen in diesem Jahr schwieriger ist, sollten wir zeigen, dass auch heute viele Menschen mit dem Vorhaben des Flughafens nicht einverstanden sind.

Je mehr Einwendungen, umso höher der politische Druck!

### **Welche Regeln muss ich bei der Einwendung beachten?**

Die Einwendungen richten sich nach den Regeln der Bekanntmachung der Bezirksregierung zur „Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen“ (siehe hier: [link])

Die wichtigsten Vorschriften sind:

- Die Einwendung muss schriftlich eingereicht werden;
- Dabei muss das Aktenzeichen angegeben werden: „26.01.01.01-PFV DUS“
- Sie muss sich auf die ausgelegten Unterlagen beziehen;
- Sie muss „den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.“
- Sie muss fristgemäß (also bis 26. Juni 2020, Dienstschluss bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf) eingegangen sein;
- Die Einwendungen müssen mit vollständigem Vor- und Nachnamen sowie der vollständigen Adresse in lesbarer Form und mit Ihrer Unterschrift versehen sein;
- Jedes Familienmitglied muss eine Einwendung einzeln erstellen und selbst unterschreiben.

### **Wo kann ich eine Einwendung abgeben?**

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten:

- (1) Die individuelle Einwendung kann man im Rathaus Kaarst und Büttgen mündlich zu Protokoll geben.
- (2) Sie können Ihre individuelle Einwendung an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 schicken.
- (3) Sie können die **Standardeinwendung** unseres Vereins „Kaarster gegen Fluglärm e.V.“ verwenden.

## **Was heißt Standardeinwendung und was muss ich tun?**

Es handelt sich dabei um eine von unserem Verein vorformulierte Einwendung, die Sie nutzen können, um gemeinsam mit anderen Bürgerinnen und Bürger gegen die Pläne des Flughafens vorzugehen, ohne dass sie eine individuelle Eingabe formulieren müssen.

Die Einwendung finden Sie als Download unter [www.kagf.de](http://www.kagf.de).

In diesem Fall müssen Sie Ihre Einwendung, ausgefüllt und unterschrieben an folgende Adresse schicken:

Kaarster gegen Fluglärm e.V.  
Postfach  
41564 Kaarst

Bitte vergessen Sie nicht, den Brief ausreichend zu frankieren!

Das Verwaltungsverfahrenrecht sieht bei „gleichförmigen Eingaben“ vor, dass diese einen Bevollmächtigten benennen müssen. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie zu, dass der Vorsitzende des Vereins „Kaarster gegen Fluglärm e.V., Werner Kindsmüller) als Vertreter gegenüber der Bezirksregierung erscheint.

Ihre persönlichen Daten (Name, Adresse) werden vom Verein Kaarster gegen Fluglärm e.V. nach den geltenden Bestimmungen der EU DSGVO nicht gespeichert!

Wir leiten Ihre Einwendungen gesammelt und fristgerecht an die Bezirksregierung weiter.

## **Ich habe bereits 2016 eine Einwendung eingereicht, kann ich erneut eine Einwendung vornehmen?**

Ja. Die Einwendung 2016 bezog sich auf die damaligen Unterlagen und Gutachten des Flughafens und gelten weiter.

Die damaligen Einwendungen werden also nicht hinfällig, sondern sie können durch neue Einwendungen, die sich auf die neu veröffentlichten Dokumente beziehen, ergänzt werden.

## **Können auch Kinder Einwendungen vornehmen?**

Ja. „Jeder, dessen Belange durch die in den ergänzenden Unterlagen dargestellten Inhalte (Ergebnisse, Tatsachen, Bewertungen) erstmals oder stärker berührt werden“, darf Einwendungen einreichen, also auch Kinder. Sie müssen die Einwendung aber eigenhändig unterschreiben. Und – wie jeder Erwachsene auch -, er muss in Kaarst seinen Wohnsitz haben.

## **Kann ich die Einwendung als elektronischer Form einreichen?**

Normale Emails sind nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig. Per Email erhobene Einwendungen sind nur dann zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Für verschlüsselte Emails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) ist die folgende Adresse zu verwenden: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Falls Sie eine De-Mail senden wollen: Schreiben Sie an [poststelle@brd-nrw.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de).

Nähere Informationen zum elektronischen Verfahren auf der Bekanntmachung der Bezirksregierung ([www.kagf.de](http://www.kagf.de))

### **Wer gibt noch Stellungnahmen ab?**

Auch die betroffenen Kommunen, so auch die Stadt Kaarst werden eine eigene Stellungnahme abgeben. Auch Umweltverbände können Stellungnahmen einreichen.

### **Was passiert nach den Einwendungen und der Offenlegung?**

Die Einwendungen werden vom Verkehrsministerium geprüft und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Am Ende steht ein Planfeststellungsbeschluss, in dem entweder die Anträge des Flughafens abgelehnt, in teilen abgelehnt oder genehmigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist öffentlich und kann von der Antragstellerin oder von uns beklagt werden.

### **Worum geht es bei den Gutachten konkret?**

Insgesamt werden 47 Dokumente offengelegt. Die wichtigsten sind die Flugbewegungsprognose 2030 und ein Gutachten zur Flexibilisierung der Bahnbenutzung.

– Die Flugbewegungsprognose und ergänzende Dokumente sollen belegen, dass es einen Bedarf für ca. 25% mehr Flugbewegungen am Flughafen Düsseldorf gibt. Dazu werden **Bedarfsprognosen** vorgelegt (Sobald die Gutachten vorliegen, folgt an dieser Stelle eine inhaltliche Auseinandersetzung)

– Das Gutachten zu den Auswirkungen möglicher **Flexibilisierungen der Bahnbenutzung** am Flughafen Düsseldorf soll den Antrag des Flughafens untermauern, dass durch diese Maßnahme der Flughafen den Flugbetrieb besser planen kann.

Erläuterung: Der Zweibahnbetrieb am Düsseldorfer Flughafen darf heute nur in „Spitzenzeiten“ durchgeführt werden. Spitzenzeiten, so die Gerichte, können maximal 50% der Betriebszeit sein. Nun hat sich der Flughafen einen besonders üblen Trick einfallen lassen, um diese 50%-Regelung zu unterlaufen und künftig in mehr als 50% der Zeit Zweibahnbetrieb durchführen zu können. Er hat beantragt, dass künftig in Stunden, in denen er einen Zweibahnbetrieb angemeldet hatte, aber die zweite Bahn nicht für die volle Stunde sondern z.B. nur für 45 Minuten benutzt hat, er sich ¼ Stunde gutschreiben kann. Hat er so z.B. vier Viertelstunden angesammelt, will er eine weitere Stunde Zweibahnbetrieb ohne Anmeldung nutzen. Das wird dazu führen, dass in den Tagen, in denen weniger Betrieb ist, Zeitkonten aufgebaut werden, um in den Urlaubswochen dann in mehr als 50% des Tages den Zweibahnbetrieb durchzuführen.